

**Gubernial = Verlautbarungen.**

Z. 450. (1) Nr. 8729.

K u n d m a c h u n g.

Die Besetzung der Dienststellen bei der neu systemisirten k. k. vereinten Cameral- und Creditcassa zu Salzburg betreffend. In Gemäßheit allerhöchster Entschliessung Sr. Majestät vom 20. Februar d. J., und laut hohen Hofkammerdecrets vom 10. 123. v. M., Z. 8977/438, wird an die Stelle des dormaligen k. k. Cameral-Zahlamtes zu Salzburg und der dortigen provisorischen Staatsschulden = Tilgungscasse ein selbstständiges Zahlamt unter der Benennung: „Salzburger vereinte Cameral- und Credit-Casse“ dafelbst mit folgendem nunmehr zu besetzenden Personal- und Besoldungsstande errichtet werden, als: — 1.) einem Cassier mit einer jährlichen Besoldung von 1000 fl. E. M., und gegen Erlag einer Caution von 2000 fl. E. M. im Baaren oder in annehmbaren Bürgschafts-Urkunden; — 2.) einem controllirenden Cassa-officier mit einer jährlichen Besoldung von 800 fl.; und gegen Erlag einer Caution von 1500 fl. E. M. in der vorhin erwähnten Weise; — 3.) einem Cassaofficier mit einer jährlichen Besoldung von 600 fl. E. M.; — 4.) einem Cassaofficier mit einer jährlichen Besoldung von 500 fl. E. M.; — 5.) einem Amtschreiber mit einer jährlichen Besoldung von 350 fl. E. M.; — 6.) einem Amtschreiber mit einer jährlichen Besoldung von 300 fl. E. M.; — 7.) einem Cassediener mit einer jährlichen Besoldung von 250 fl. E. M. — Diejenigen, welche sich um eine dieser Dienststellen allein, oder alternatio um ein oder die andere derselben (was bestimmt auszudrücken ist,) zu bewerben gedenken, haben ihre Gesuche (und zwar, so fern sie bereits in landesfürstlichen Diensten stehen, auf dem Wege durch die ihnen vorgesetzten Stellen) bis zum 20. des künftigen Monats Mai, bei der k. k. ob der ennsischen Landesregierung dahier einzureichen. Hierbei haben sich: — a.) alle Competenten über ihre Moralität, ihr Lebensalter und über ihre

bisherige Laufbahn im öffentlichen Staatsdienste oder in Privatbedienungen durch geeignete, im Originale oder in beglaubigter Abschrift beizubringende Zeugnisse und Documente auszuweisen. — Nebst dem aber haben: — b.) Diejenigen, welche sich um die unter 1ten und 2ten bemerkten Dienststellen bewerben durch genügende Belege darzuthun, daß sie die damit verbundene Caution sogleich dormal und bei dem Antritte des Amtes zu erlegen im Stande sind; wo hingegen — c.) die Competenten um die unter 3ten, 4ten, 5ten und 6ten erwähnten Dienststellen auszuweisen haben, daß sie die gedachte Caution, wann es erforderlich werden sollte, in der Folgezeit zu leisten vermögen. — d.) Diejenigen Gesuchwerber, welche nicht bereits bei einer landesfürstlichen Cassa angestellt sind, und um eine der Dienststellen von 1ten bis 6ten competiren. haben sich in Gemäßheit der hohen Hofkammer-Verordnungen vom 3. September und 17. December 1819, Z. 37344 und 52895, entweder auszuweisen, daß sie die vorgeschriebene cameralzahlämterliche Cofseprüfung binnen dem Verlaufe eines Jahres, von jetzt an zurückgerechnet (und nicht vor längerer Zeit) bestanden haben, oder diese Prüfung zum Behufe der gegenwärtigen Competenz, als bald zu bestehen. Das Amt, bei welchem diese Prüfung in dem einen oder andern Falle bestanden wurde, ist im Gesuche anzuführen, damit sich über den Erfolg derselben die nöthige Ueberzeugung verschafft werden könne. Außerdem aber haben: — e.) Diejenigen, noch nicht im Cassedienste stehenden Individuen, welche um die unter 5ten und 6ten erwähnten Amtschreibersstellen einkommen, auch die erforderlichen Zeugnisse über die Zurücklegung der philosophischen oder wenigstens der Humanitäts-Studien, so wie über die Erlernung der Staats-Rechnungswissenschaft oder wenigstens über die Erwerbung der nothwendigen Rechnungs-Kenntnisse in einer Real-Akademie oder letzten Normal-Classe, dann über die Erreichung des 20. Lebensjah-

res beizubringen. Dasselbe würde — f.) auch den noch nicht im Cassedienste stehenden Bewerbern obliegen, welche um einen der höheren Dienstgrade competiren sollten, in welchem Falle jedoch bei dem Gesuche um eine Casseoffectierstelle die Zurücklegung des 23. Lebensjahres durch Taufzeugniß erwiesen werden müßte. Endlich haben — g.) die Competenten um die unter 7ten gedachte Cassedienerstelle nebst den oben unter a) angedeuteten allen gemeinschaftlichen Nachweisungen auch die ihre erprobte Treue, ihre Verlässlichkeit und ihre körperliche Tüchtigkeit zur Verschönerung eines solchen Dienstes darthunenden Zeugnisse und Belege anzuschließen. — Von der k. k. ob der ennsischen Landesregierung. Linz am 1. April 1834.

Anton Einsler,
k. k. Regierungs-Secretär.

Z. 456. (1) Nr. 5920.

C i r c u l a r e

des k. k. idyrischen Landes-Guberniums. — Die Fristen, nach deren Ablauf die Bolleten über die in der Zollordnung §. 49 genannten Waaren nicht als geltend anzunehmen sind, werden bestimmt. — Da die mittelst der allgemeinen Zollordnung §. 82 festgesetzten Fristen, nach deren Ablauf die Bolleten über die in der Zollordnung §. 49 genannten Waaren nicht als geltend anzunehmen sind, den gegenwärtigen Handels-Verhältnissen und der Dauer, für welche an diesen Waarenvorräthe beizugeschafft zu werden pflegen, dann den, die Ablegung der Waaren in Zollniederlagen erleichternden Vorschriften nicht mehr angemessen sind, so findet die k. k. Hofkammer diese Frist für Zuckermehl, Zucker, Zucker-Syrup und Raffeh auf sechs Monate, für alle andern genannten Waaren aber auf ein Jahr zu bestimmen. Diese Bestimmung hat für die Bolleten, welche nach dem 10. April dieses Jahres ausgestellt werden, in Wirksamkeit zu treten. — Um zugleich den handeltreibenden Partheien den Bezug dieser Waaren zu erleichtern, wird die Niederlagsgebühr für die letztern von dem bemerkten Tage an, auf die Hälfte des allgemeinen Ausmaßes herabgesetzt. — Dieses wird in Folge hohen Hofkammerdecrets vom 25. Februar l. J., Z. 6810, hiemit bekannt gemacht. — Laibach am 29. März 1834.

Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.

Johann Nepomuck Wessel,
k. k. Gubernial-Rath.

Z. 424. (3) Nr. 11259.

L i c i t a t i o n s - R u n d m a c h u n g.

Die Beschaffung der für die k. k. Dikasterien im Militär-Jahre 1835 erforderlichen Papiergattungen betreffend. — Zur Sicherstellung des Bedarfes der erforderlichen Papiergattungen für die k. k. Dikasterien für das Militär-Jahr 1835, wird zufolge Hofdecretes der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 20. Februar 1834, Z. 6544, eine öffentliche Versteigerung am 2. Juni 1834 um 9 Uhr Vormittags, im Rathssaale der k. k. n. ö. Landesregierung abgehalten werden. — 1.) Die Lieferung der benötigten Papiersorten hat sich auf nachstehende Quantitäten und Gattungen, wovon die Musterbögen und Ausrufpreise bei der Gubernial-Expedit-Direction in Laibach, vom 26. März angefangen, in den Vormittagsstunden eingesehen werden können. 1.) Wellpapier 30 Rieß; 2.) Postpapier 190 Rieß; 3.) Vortragpapier 580 Rieß; 4.) Kanzleipapier 14 Zoll Höhe, 17 Zoll Breite, in zwei Parthien, jede zu 1000 Rieß, 2000 Rieß; 5.) Conceptpapier, die Größe wie beim Kanzleipapier, in zwei Parthien, jede zu 1200 Rieß, folglich 2400 Rieß; 6.) Median-Schreibpapier, großes, 150 Rieß; 7.) Median-Schreibpapier, kleines, 300 Rieß; 8.) Median-Druckpapier 16 Rieß; 9.) Regalpapier, a) Superregal 12 Rieß; 10.) Regalpapier, b) großes, 21 Rieß; 11.) Regalpapier, c) mittleres, 20 Rieß; 12.) Regalpapier, d) kleines, 10 Rieß; 13.) Klein-Einmachpapier 510 Rieß; 14.) Packpapier, a) großes, 160 Rieß; 15.) Packpapier, b) mittleres, 49 Rieß; 16.) Packpapier, c) kleines, 21 Rieß; 17.) Flusspapier, a) weißes, 220 Rieß; 18.) Flusspapier, b) schwarzes, 184 Rieß. — 2.) Die Lieferung selbst hat an die Wiener Central-Direction der Dikasterial-Gebäude zu geschehen, und zwar dergestalt, daß von dem abzuliefernden Quantum, am 1. August 1834 ein Sechstel, der Rest aber nach Verlangen der Direction in monatlichen Terminen, und zwar: das Ganze längstens bis 1. August 1835, kostenfrei abgegeben werden muß. — 3.) Bei der Versteigerung werden versiegelte Offerte angenommen, die längstens den Tag vor der öffentlichen Versteigerung bei der k. k. n. ö. Landesregierung eingegeben seyn müssen. Am bestimmten Tage wird die öffentliche Versteigerung abgehalten, nach vollendeter mündlicher Versteigerung werden die schriftlichen Angebote eröffnet, und es wird dem Mindestbietenden mit Vorbehalt der Genehmigung der hohen Hofkammer, die Lieferung zuerkannt. Wenn

mehrere Anbote gleich sind, so bleibt der hohen Hofkammer die Wahl des Ersteher's vorbehalten. Nach Abschluß des Licitationsactes werden unter keiner Bedingung mehr nachträgliche Anbote angenommen. — 4.) Die mündlichen und schriftlichen Anbote werden sowohl auf jede einzelne Gattung, und bei dem Kanzlei- und Coceppapier auf jede einzelne Parthie, als auch auf mehrere Parthien, und auf das ganze Lieferungsquantum angenommen, und bei übrigens gleichen Preisen wird demjenigen Anbot der Vorzug gegeben, welcher sich auf die größere Menge erstreckt. — 5.) Alle Papiere müssen in Uebereinstimmung mit den vorgelegten Mustern von guter Qualität geliefert werden, das Schreibpapier darf nicht fließen. — Ausschuß oder unbrauchbar befundenes Papier wird von der Direction nicht angenommen, und muß mit Qualitätmäßigen ergänzt werden. — 6.) Wer die Lieferung einer ganzen Gattung oder einer Parthie übernimmt, macht sich auch verbindlich, den allfälligen, im Laufe des Militärjahres 1835 entstehenden Mehrbedarf um den Licitationspreis zu liefern. — 7.) Sollte die bedungene Lieferung nicht gehalten werden, so ist die Direction berechtigt, den erforderlichen Bedarf auf Kosten des Ersteher's bezuschaffen. — 8.) Papierfabriken und Papierhandlungen haben bei ihren Anträgen weder ein Reugeld noch eine besondere Caution zu erlegen, wohl aber werden bei Bezahlung der ersten Lieferung 10 Percent des ganzen Kaufschillings zur Sicherstellung des Aecars bis zur vollendeten Lieferung zurückgehalten werden. — Andere Concurrenten haben 10 Percent ihres Angebotes zur Sicherstellung entweder baar, oder in Staatspapieren nach dem Course zu erlegen, welche im Falle sie Bestbietende bleiben, als Caution bis nach Beendigung der Lieferung zurückgehalten, sonst aber nach Beendigung der Versteigerung gegen Zurückgabe des allfälligen ihnen ausgestellten Empfangscheines, zurückgestellt werden. — 9.) Die bedungene Zahlung wird unverweilt nach Ueberreichung des mit den Empfangsbefestigungen versehenen Conto, und zwar in jener Provinz, wo der Ersteher es verlangt, von Seite der k. k. allgemeinen Hofkammer flüßig gemacht werden. — 10.) Sollte ein Concurrent die Lieferung nach anderen, als den vorgezeichneten Mustern zu übernehmen wünschen, so steht es ihm frei, seine Anbote nach selbst gewählten und beizuschließenden Mustern, jedoch mit möglichster Beobachtung des Formats einzurichten; doch kann er einer Berücksichtigung seines Angebotes nur dann

erwarten, wenn bei der Versteigerung seine Muster annehmbar befunden worden, die Preise für die abzuliefernde Menge den Fiscalspreis nicht übersteigen, und übrigens er der Mindestbietende bleibt. — Indem sich die k. k. allgemeine Hofkammer die Genehmigung des Licitationsauschlages vorbehält, bleiben die Ersteher für ihren Anbot, bis zur Herablangung der hohen Entscheidung verbindlich, welche innerhalb acht Tagen nach Abschluß der Licitation an die k. k. n. ö. Regierung erfolgen wird. — Von der k. k. n. ö. Landesregierung. — Wien den 3. März 1834.

Al o i s R u b a n a, m. p.
k. k. n. ö. Regierungs- Secretär.

Z. 425. (3) Nr. 5709.

K u n d m a c h u n g.

Concurs um die Stelle eines Verwalters und eines controllirenden Amtschreibers bei der ob der ennsischen Prov. Zwangsarbeitsanstalt. Für die in Linz zu eröffnende Zwangsarbeitsanstalt für die Provinz Oesterreich ob der Enns und Salzburg ist die Stelle eines Verwalters und eines controllirenden Amtschreibers zu besetzen. Die Anstellung dieser Beamten geschieht definitiv, und sie haben sich auch rücksichtlich ihrer Entlassung und Pensionirung all jener Bestimmungen zu erfreuen, welche die Gesetze für Staatsbeamte feststellen. — Mit der Verwaltersstelle ist ein Gehalt jährlicher 800 fl. E. M., freie Wohnung in dem Gebäude der Anstalt, Beheizung und Beleuchtung, mit der Bedienstung des controllirenden Amtschreibers neben der unentgeltlichen Wohnung im Gebäude der Anstalt, der Beheizung und Beleuchtung im Gehalte von jährl. 600 fl. E. M. verbunden. — Dagegen hat der Verwalter eine Caution von 800 fl., der controllirende Amtschreiber aber eine Caution von 400 fl. E. M. nach den für den Cautionserlag bestehenden Vorschriften zu erlegen. — Diejenigen, welche eine oder die andere dieser Bedienstungen zu erhalten wünschen, haben ihre gehörig belegten Gesuche bis 30. April d. J. bei der k. k. Landesregierung zu Linz zu überreichen, und darin insbesondere auch vollständige Rechnungsfähigkeit, und die Fähigkeit, obige Caution erlegen zu können, die Competenten um die Verwaltersstelle aber auch Kenntnisse von dem Wesen solcher Anstalten, und technische Kenntnisse von den darin vorkommenden gewöhnlichen Arbeiten nachzuweisen. — Von der k. k. Landesregierung Linz am 11. März 1834.

J o h a n n N e p. H ö b l,
k. k. Regierungs- Secretär.

Kreisämthliche Verlautbarungen.

Z. 443. (2) Nr. 4058.

K u n d m a c h u n g.

Ueber Ansuchen der k. k. Landesbau-Direction vom 31. vorigen, Empf. Z. d. M., Nr. 882, wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß bis zur vollständigen Herstellung einer gemauerten Brücke zu Neumarkt eine Nothbrücke bestehen werde, welche aber nur bei einer Last von 40 Zentner mit Sicherheit befahrbar sein wird; es werden demnach alle Fuhrleute, welche über 40 Zentner geladen haben, durch die daselbst bestellte Aufsicht zur Abladung des Mehrgewichtes verhalten werden. — K. K. Kreisamt Laibach am 12. April 1834.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 449. (2) Nr. 2546.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht, daß die zum Johann Pototschnik'schen Verlasse gehörigen Effecten, bestehend in 4 silbernen Eßlöffeln, mehreren Kleidungsstücken, Geräthschaften und einigen Gemälden, den 28. April l. J., und allenfalls die darauf folgenden Tage zu den gewöhnlichen Amtsstunden im Hause Nr. 9, in der Capuciner-Vorstadt, gegen sogleich baar zu erlegende Bezahlung versteigerungsweise werden hintangegeben werden.

Laibach am 15. April 1834.

Z. 428. (3) Nr. 2337.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird kund gemacht, daß am 28. April l. J., im Hause Nr. 3, in der Pollanna-Vorstadt, zu den gewöhnlichen Amtsstunden, die zum Franz Münzelschen Verlasse gehörigen Fahrnisse, als: Präciosen, Einrichtungsstücke, Leibes- und Hauswäsche zc. werden versteigert werden.

Laibach am 5. April 1834.

Z. 430. (3) Nr. 2268.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sei über Ansuchen des Anton Jerina, geschlichem Vertreter seiner minderjährigen Kinder Anton, Johann, Maria, Josepha, Antonia, Theresia, Francisca und Anna, dann der Josepha Jerina, gebornen Krail, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast, nach der verstorbenen Agnes Krail, die Tagsatzung auf den 26. Mai 1834, Vormittags um 9 Uhr, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte be-

stimmet worden, bei welcher alle Jene, welche an diesen Verlass aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach den 1. April 1834.

Z. 431. (3) Nr. 2236.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sei über Ansuchen des Dr. Jacob Traun, als Anton Wuzelli'schen Verlass-Curator, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 19. Jänner d. J. verstorbenen Kreisamtskanzlisten Anton Wuzelli, die Tagsatzung auf den 26. Mai 1834, Vormittags um 9 Uhr, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle Jene, welche an diesen Verlass aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach den 1. April 1834.

Z. 429. (3) Nr. 2338.

Im Hause Nr. 99, in der Rosengasse, hier, werden am 21. d. M., Vormittags von 9 bis 12 Uhr, und allenfalls Nachmittags von 3 bis 6 Uhr, die Anna Fok'schen Verlass-effecten, als: Kleidungsstücke, Wäsche, Einrichtungsstücke, Küchengeräthe, Bilder zc., öffentlich versteigert.

Laibach am 8. April 1834.

Amthliche Verlautbarungen.

Z. 434. (3) Nr. 473.

K u n d m a c h u n g.

Die wohlblöbliche k. k. oberste Hof-Post-Verwaltung hat sich gemäß Decret vom 6. l. M., Z. 2703 bestimmt gefunden, die während des letzten Winters eingestellt gewesene dritte wöchentliche Eilfahrt zwischen Wien und Triest nunmehr wieder in Gang zu setzen. — Was mit dem Beisatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß dieser dritte wöchentliche Eilwagen vom 18. l. M. angefangen, jeden Freitag, Früh von Wien nach Triest abgehen, und von dort am 24. l. M. zum erstenmal jeden Donnerstag Abends nach Wien rückkehren werde. — Von der k. k. illyrischen Ober-Post-Verwaltung. Laibach den 12. April 1834.

Fremden = Anzige

der hier Angekommenen und Abgereisten.

Den 15. April. Hr. Alexander Graf v. Stadnik, k. k. Kreiscommissär, nach Görz. — Hr. Kaspar Wendel, Handelsmann, und Hr. Titus Levakowitsch, Privater; beide von Grätz nach Triest.

Den 16. Hr. Ferdinand Brivio, Handelsagent; Hr. Rudolph Dillinger, k. k. Hofkriegsraths-Practicant, sammt Schwester Anna, und Hr. Abraham Stierschanz, k. russischer Civil-Gouverneur, alle drei von Triest nach Wien. — Hr. Carl Erner, Privater, von Grätz nach Triest. — Hr. Friedrich Walter, Privater, von Triest nach Grätz.

Den 17. Hr. Wilhelm Fullecton, Privater, und Hr. Eduard Garbæ, englischer Edelmann; beide von Triest nach Grätz. — Hr. Wilhelm Graf v. Drsch, Privater, von Agram nach Triest. — Hr. Beno Graf v. Saurau, k. k. Subernialrath und wirkl. Kämmerer, sammt Frau Gemahlinn und Dienerschaft, nach Wien.

Örtliche Verlautbarungen.

Z. 457. ad Nr. 1787.

K u n d m a c h u n g.

Vermöge löblicher k. k. Kreisamts-Genehmigung, ddo. 28. v. M., Nr. 3658, wird am 23. l. M., Früh um 9 Uhr, der licitationsweise Verkauf des magistratlichen Zinsgetreides vom Jahre 1833, am Rathhause Statt finden, wozu die Kauflustigen zu erscheinen verständiget werden.

Das gedachte Getreide besteht in:

	Meßen	Maß
Weizen	1	12
Korn	4	20
Hirse	14	22
Heiden	4	23
Haber	179	8
Spinnhaar	50	1/2 Pfd.

Stadtmagistrat Laibach am 11. April 1834.

Z. 447. (1) Nr. 418.

Licitations = Edict.

Das k. k. Trianer Quecksilber-Bergwerk in Krain bedarf für das künftige Militärjahre 1835 eine Parthie weißer, mit Alaun gearbeiteter Schaf- oder Hammelfelle von 14000 Stück, und eine Parthie brauner, mit Garberlohe für keinen Fall aber mit Sumak gearbeitete, Felle von 5600 Stücken.

Die Licitation dieser Lieferung wird auf

(3. Amts-Blatt Nr. 47. d. 19. April 1834.)

den 16. Juni d. J. festgesetzt, und gleichzeitig bei der k. k. Bergw. Prod. Verschleiß-Direction in Wien, bei dem k. k. Oberbergamte zu Klagenfurt, und bei dem k. k. Bergamte in Idria um 9 Uhr Früh abgehalten, bei welcher die Musterfelle vorgewiesen werden.

Die Bedingnisse sind folgende:

1.) Jeder Licitant hat vor der Licitation (die nach dem Wunsche der Lieferungslustigen auch in kleinen Parthien abgetheilt werden kann) ein Neugeld von 200 fl. C. M. baar zu erlegen, welches Jenen, die keine Lieferung ersuchen, gleich nach vollzogener Versteigerung ausgefolgt werden wird.

2.) Bleibt der Lieferant für die erstandene Menge gleich nach Unterfertigung des Licitations-Protocolls verbindlich, dessen Ratification aber der hochlöblichen k. k. allgemeinen Hofkammer vorbehalten.

3.) Zu dem Contractsinstrument hat der Erscheher den classenmäßigen Stempel zu stellen.

4.) Von der erstandenen, in Geld bezrechneten Fellmenge hat der Lieferant die Caution mit entfallenden 10 o/o bar zu erlegen, und daher den, auf das zurückbehaltene Vadium dießfalls noch zu ergänzenden Betrag baar zu ersetzen.

5.) Die Größe der mit Alaun ausgearbeiteten weißen Bindfellen muß von der Art sein, daß jedes der ganzen und nicht durchlöcherichten Felle der Mitte nach gemessen, wenigstens 22 Wiener Zoll Längen- und Breitenmaß enthalte; Felle mit ein oder zwei Löchern müssen ein größeres Längen- oder Breitenmaß enthalten; Felle mit mehreren Löchern, oder deren Haarseite Rizen oder Beschädigungen haben, werden nicht angenommen.

Große Felle werden angenommen, doch wird für selbe keine größere Vergütung, wenn sie auch zu einem doppelten Bund geeignet wären, als für einfache geleistet.

Kleine Felle, die das bedungene Maas nicht haben, oder steif, oder mit Fettflecken behaftet sind, werden als unbrauchbar zurückgewiesen.

Die braunen, mit Garberlohe ausgearbeiteten Felle müssen der Mitte nach, wenigstens 28 Wiener Zoll messen.

6.) Die Lieferung der Felle, wofür der Preis auf die vollständige Stellung derselben an Ort und Stelle nach Idria bemessen wird, hat dergestalt zu beginnen, daß an weißen Fellen 3000, und an braunen 1000 Stücke läng-

stern bis Ende August d. J., nach Idria gelangen, und das übrige Quantum mit 11000 Stück weißer Quecksilber, und 4600 Stück braunen Zinnober-Bindsellen vom Dec- tober d. J. angefangen, in gleichen drei Monatsraten bis 31. December d. J., abgestellt werde, so, daß mit 30. Tage eines jeden der 3 Monate die ratenweise Stellung der Felle gehörig vollzogen, und bis 31. December d. J. vollendet sei, widrigens das Bergamt gleich nach Verlauf einer jeden, für obige Lieferung bestimmten Frist, wenn die bedungene Fellenzahl am bestimmten Tage zu Idria nicht eingetroffen sein wird, wenn es auch nicht in Verlegung mit Fellen wäre, ohne weiterer Ermahnung ermächtigt ist, sogleich auf Kosten und Gefahr des Contrahenten, die Felle um was immer für einen Preis zu erkaufen, für diesen neuen Ankauf Fristen zu bestimmen, und einen Vertrag auf Rechnung des contractbrüchigen Lieferanten neuerdings mit wem immer abzuschließen, und sich für die allfällig höhern Kosten, und für die sich etwa zum Nachtheil des Alerars ergebene Preis-Differenz an der Caution sowohl, als auch an den übrigen Vermögen des Contrahenten zu erholen.

Sollten aber auch keine solche höhere Kosten, oder keine solche Preis-Differenzen dem Alerar zu ersetzen sein, so bleibt die Caution dennoch jedesmal verfallen, sobald er, Contrahent, seine Contract-Verbindlichkeiten in was immer für einem Punkte nicht erfüllt.

Dem Lieferanten bleibt es unbenommen, das ganze Quantum der Felle auch früher einzuliefern.

7.) Die Felle werden zu Idria, in Gegenwart der mit diesem Geschäfte beauftragten Beamten durch Sachkundige untersucht, wobei es dem Lieferanten freisteht, von seiner Seite Jemanden zur Uebergabe der Felle zu bevollmächtigen, und die nicht qualitätsmäßig befundenen zurückgewiesen, und bleiben zur Disposition des Lieferanten liegen.

8.) Nach jeder Lieferung wird gegen clafsenmäßig gestämpelte Quittung der Betrag sogleich ausgefolgt werden.

9.) Nachträgliche, selbst günstigere Angebote werden, wenn das Protocoll gefertigt sein wird, nicht angenommen.

10.) Der nicht in eigener Person licitirt, hat sich mit legaler Vollmacht seines Mandanten vor der Licitation auszuweisen, und das Badium zu erlegen.

Vom k. k. Bergamte Idria am 10. April 1834.

3. 427. (3)

Vor dem k. k. Judicio delegato milit. mixto in Illyrien und Innerösterreich haben alle Jene, welche an die Verlassenschaft der, den 17. März 1834, zu Laibach, ohne Testament mit Zurücklassung vier großjähriger Kinder im Pensionsstande verstorbenen Frau Hauptmannswitw., Elisabeth Schweizer, entweder als Erben oder als Gläubiger, und überhaupt aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen gedenken, ihr Recht binnen sechs Wochen bei diesem General-Militär-Gerichte so gewiß darzuthun; widrigens nach Verlauf dieser Zeit die Abhandlung und Einantwortung dieser Verlassenschaft an Denjenigen, welcher sich hierzu rechtlich wird ausgewiesen haben, ohne weiters erfolgen wird.

Grätz den 3. April 1834.

3. 440. (3)

Zehent-Verpachtung.

Vermög höherer Bewilligung werden am 3. Mai 1834 Vormittags um 8 Uhr in der Amtskanzlei der k. k. Religionsfondsherrschaft Sittich, die Garben-, Jugend-, Sack- und Erdäpfelzehnte von nachstehenden Gemeinden, als: Stockendorf, Malledulle, Koronitka, Verchou, Ober- und Unterprapretze, Mautstaf, Saborst, Malledulle, Schimnouka und Hrib, Velkedulle, Themeniz und Prebill, St. Jrgen und Breg, Zesta, Großgaber, Dobrauza, Pristauza und Pokainza, Dol- lenavass, Pungart, Sagoritzza, Fitsch, Skosle, Pokainza und Breg, Kunpolle, Artischavass, Verhpolle, Sittich, Hrib, Gorenverch, Bresoviz und Sellan, Gumbische und Velkedulle, Brathenze, Mengsch, Otetschverch und Primskau, auf sechs Jahre, nämlich: seit 1. November 1833 bis hin 1839, mittelst öffentlicher Versteigerung verpachtet werden, wozu Pachtlustige eingeladen, die Zehentholden aber erinnert werden, von dem zustehenden Einstandsrechte entweder sogleich bei der Versteigerung, oder binnen den nächsten sechs Tagen so gewiß Gebrauch zu machen, als die Zehente widrigens dem bei der Versteigerung verbliebenen Meißbieter in Pacht überlassen würden. — K. K. Verwaltungsamt Sittich am 9. April 1834.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 455. (1)

3. Nr. 508.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Weixelberg wird hiemit bekannt gegeben: Es sei über Ansuchen der Frau Katharina Sever, gebornen

v. Hallerau, zu Landstraf, im eigenen Namen, und als Cessionärinn der Elisabeth v. Hallerau, in die executiv Versteigerung der, dem Johann und Anton Pruhnig von Sello gehörigen, dem Grundbuchsamte des löbl. Guts Weirelbad dienstbaren, auf 1480 fl. C. M. geschätzten zwei Halbhufen, dann des auf 247 fl. 3 kr. M. M. bewerteten Mobiliars, puncto schuldigen 81 fl. 40 kr. und 136 fl. 36 kr. c. s. c. gewilliget, zu diesem Ende drei Tagssagungen, als: 17. Mai, 17. Juni und 17. Juli 1834, jedesmal Vormittags 10 Uhr, in Loco Sello, mit dem Beisage anberaunt, daß, wenn die Realitäten und das Mobiliare bei der ersten und zweiten Zeitbietungstagsagung nicht um den Schätzungswert angebracht werden könnte, selbes bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werde.

Die Kauflustigen werden zur zahlreichen Erscheinung mit dem Beisage eingeladen, daß das Schätzungsprotocoll, Vicitationbedingnisse und Grundbuchsextracte täglich in diesiger Amtskanzlei eingesehen werden können.

Bezirksgericht Weirelberg am 16. April 1834.

Z. 459. (1)

Es werden 1000 fl., allenfalls auch 2000 fl. gegen pragmatikalische Sicherheit als Darlehen angeboten. Weitere Auskunft gibt Dr. Repeuschitz.

Z. 458. (1)

M a c h r i c h t.

Potozhnik, Doctor der Medicin, wohnhaft in der Stadt, Herrn-Gasse, Nr. 210, im dritten Stocke, gibt täglich um 7 Uhr Morgens für die Armen unentgeltlich die Ordinationsstunde.

Z. 454. (1)

A n z e i g e.

Der hochwürdigsten Heiligkeit, sowohl in der Stadt als auf dem Lande, biethet ergebenst Gefertigter zum kommenden Mai-Markte seine neu verfertigten Kirchengeräthe mit schönster Façon und zu billigsten Preisen an. Namentlich hat er mehrere Gattungen von Fahnenkreuzen zu verschiedener Größe vorräthig; auch Eiborien, Kanontafeln, Spergilde, Lampen, Rauchfässer, Kreuzpartikel, Pluvialschleifen, Dehlbüchsen, Altarkreuze, Leichter und Kelche, sind bei ihm zu haben. Jede nur zu wünschende Abänderung an einem oder dem andern Stücke findet auf Verlangen gleichfalls Statt, und der Preis bleibt dennoch des halb derselbe. Schließlich empfiehlt er sich auch zu

allen Reparaturen, Vergoldungen und Versilberungen, und da schleunige und prompte Bedienung, solide Arbeit und möglichst billige Preise stets sein vorgesecktes Ziel sein werden, so hofft er umsomehr sich eines recht zahlreichen Zuspruches erfreuen zu dürfen.

Joseph Ignaz Schulz,
Gürtler- und Silberarbeiter-Meister,
hat sein Gewölbe in der alten Markt-
Straße, Nr. 166.

Z. 442. (2)

K u n d m a c h u n g

der Badetouren im ständ. Tobelbade.

Im steierm. ständ. Tobelbade nächst Graz wird die Ordnung der dießjährigen fünf Badetouren folgendermassen Statt haben:

Die erste Tour vom 14. Mai bis einschließig 6. Juni — 24 Tage.

Die zweite Tour vom 9. Juni bis einschließig 2. Juli — 24 Tage.

Die dritte Tour vom 4. Juli bis einschließig 27. Juli — 24 Tage.

Die vierte Tour vom 29. Juli bis einschließig 21. August — 24 Tage.

Die fünfte Tour vom 23. August bis einschließig 12. September — 21 Tage.

Die (Titel) Herren und Frauen Eurgäste belieben die Bestellungen der Zimmer frühzeitig genug bei dem provisorischen Director der Badeanstalt, Hrn. Dr. Carl Goriupp, wohnhaft bis 12. Mai im ersten Sacke, Nr. 220, später aber im ständ. Tobelbade selbst, gesündigt zu machen.

Die Preise der Zimmer sind nach Verschiedenheit ihrer Größe und Beschaffenheit zu 30, 20, 16, 14, 12 und 10 kr. C. M. täglich, wie solches der zu Jedermanns Einsicht im Dritte Tobelbad angeschlagene Tarif enthält, und auch bei dem provisorischen Director näher eingesehen werden kann.

Die Preise der Bäder, Bettfornituren und Wäsche sind für das laufende Jahr folgendermassen in C. M. bestimmt:

- a) für eine Badetour im Gehbade von 21 Tagen 7 fl.
- b) detto detto von 24 Tagen 8 fl.
(Kinder unter 14 Jahren die Hälfte)
- c) für ein warmes Bad im Gehbade 16 kr.
- d) für ein warmes Bad in kupf. Wanne 18 kr.
- e) für ein warmes Bad in hölz. Wanne 14 kr.
- f) für ein kaltes Bad im obern Ursprunge 4 kr.
- g) für die Füllung eines Eimerfasses mit Badwasser 4 fl.

- h) für den jedesmaligen Gebrauch eines Badhemdes oder Mantels 4 kr.
- i) detto detto eines Badebeinkleides oder Leintuches 2 kr.
- k) detto detto eines Handtuches 1 kr.
- l) für ein vollständiges feines Bett täglich, 6 kr.
- m) detto detto ordinäres detto 4 kr.
- n) an Staggeld für zwei Pferde nebst Wagenunterbringung täglich 8 kr.

Bei dieser Gelegenheit wird auch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß jene armen Kranken, welche den unentgeltlichen Gebrauch des Tobelbades mit oder ohne Unterkunft und Verpflegung zu erhalten wünschen, ihre mit den ärztlichen und Dürftigkeitszeugnissen besetzten Gesuche längstens bis 1. Mai d. J., bei der steiermärkisch ständisch Verordneten Stelle einzureichen haben, widrigens auf später eintommende Gesuche keine Rücksicht genommen werden wird. — Grätz den 7. April 1834.

Tobelbad - Zimmer zu vermietthen.

Im freiherrlich von Mandea'schen Gebäude im Tobelbade sind Zimmer für alle Badesouren um die tariffmäßigen Zinse zu vermietthen. Auch können Badegäste mit Betten und Bettzeug um die festgesetzten Preise bedient werden.

Beliebige Anfrage am Hofplatze, Nr. 2, im ersten Stocke, bei Ignaz Dissauer.

3. 452. (2)

Getreid - Verkauf.

Bei der Herrschaft Sonnegg sind mehrere Hundert Mirlinge Weizen, Korn, Gerste und Hirse, im Ganzen oder parthienweise, gegen gleich bare Bezahlung täglich zu verkaufen. Kauflustige wollen sich gefälligst hieramts anmelden.

Verwaltungsamt der Herrschaft Sonnegg an 14. April 1834.

3. 433. (3)

Licitations - Anzeige.

In dem Hofmann'schen (gewesenen Berzelschen) Hause, in der Herrngasse Nr. 216, im zweiten Stocke, werden Dienstags am 22. April 1834, von 9 bis 12 Uhr Vormittags, und nöthigenfalls auch Nachmittags mehrere Zimmereinrichtungstücke, als: Kästen, Tische u. dgl., dann Bettgewand und verschiedene andere Geräthschaften an den Meistbietenden gegen sogleiche baare Bezahlung hint angegeben werden. Wozu Kauflustige zu erscheinen eingeladen werden.

3. 417. (3)

Lithographische Anzeige.

In der Lithographie Rosalia Eger et Comp., so wie in der Edel v. Kleinmayr'schen Buchhandlung, sind lithographirte Bilder der Heiligen, mit darauf Bezug habenden biblischen Stellen, in krainerischer Sprache, zu haben.

Ein Paquet zu 12 Stück kostet schön illuminiert 12 kr.

Da sich diese Bilder sowohl für Heberbücher als zur Vertheilung an die fleißige Schulsjugend eignen, so sieht die Verlags-Lithographie, auch in Hinsicht des billigen Preises, einer geneigten Abnahme entgegen.

Ferners ist zu haben:

Ansicht der Stadt Laibach, Rosenbach, Wechselblanquets &c.

In

J. A. Edlen v. Kleinmayr's Buchhandlung in Laibach, neuer Markt, Nr. 221, ist als ganz neu zu haben:

Irische und romantische

Dichtungen

Hugo's vom Schwarzhale.

Groß 12. (318 Seiten stark) in nettem Umschlage brosch. 1 fl.

Vollständiges

Kerikon

für

Prediger und Katecheten.

Von

Michael Hauber.

5ter Band.

Dritte verbesserte Auflage. 1 fl. 40 kr. C. M.

J. J. Berzelius

Lehrbuch der Chemie.

In

vollständiger Auszuge mit Zusätzen und Nachträgen aller neuer Entdeckungen und Erfindungen

für

Ärzte, Apotheker, Fabricanten &c.

Bearbeitet von

Professor W. F. Eisenbach,

und

Professor E. A. Wering.

In drei Bänden. Mit Stein Tafeln.

Guttgart, 1832. Brochirt 9 fl. C. M.

An die

Bewohner der k. k. Prov. Hauptstadt Laibach und sämtliche Kreisinsassen.

Der Zustand, in dem sich die in der Nacht vom 14. auf den 15. d. M., durch Feuer verunglückten Insassen des Dorfes Mannsburg befinden, ist bedauerungswürdig, und wenn sie gleich der Vorwurf der Vernachlässigung der Versicherung ihrer Gebäude trifft, so verdient doch ihr gräßliches Unglück, welches sie für die Zukunft gewiß der Ermahnungen ihrer Obrigkeiten empfänglich machen wird, das tiefe Mitgefühl ihrer Nebenmenschen.

Der in der gesagten Nacht bekanntermassen geherrschte außerordentliche Sturmwind machte jede Rettung der an dem Windzuge gestandenen Gebäude unmöglich; kaum und mit Lebensgefahr konnte das Vieh, und dieses nicht ganz gerettet werden.

Die auf einmal mit ihren Familien so zu sagen heimathslos gewordenen können jetzt nur bei ihren glücklicheren Nachbarn, deren Gebäude dem Luftzuge entlegen gewesen, dadurch von der Flamme verschont geblieben sind, Obdach, und viele auch nur da Nahrung finden. Der Schaden, den diese Unglücklichen erlitten, ist, bevor solcher durch die eingeleitete Untersuchung konstatirt wird, auf wenigstens 60000 fl. anzunehmen.

Es herrscht Mangel an Lebensmitteln, das mit Lebensgefahr Gerettete, für den Landmann so unentbehrliche Vieh, steht ohne Nahrung.

Seine fürstbischöfliche Gnaden haben zwar bereits zur Steuerung der augenblicklichen Noth 30 Centner Heu und 50 Mirling Hirse; der Herr Inhaber der Herrschaft Glödnig Franz Freiherr v. Lazarini 20 Mirlinge Hirse, der Herr Andreas Mallitsch, Christian Ranz und Simon Gallen 100 Centen Heu, der Herr Joseph Seunig 45 Mirling Getreid, und der Herr Franz Schidan, vulgo Samuda, eine Fuhr Klee nach Mannsburg abgegeben, und die nächsten Bezirksinsassen der Umgebung Laibach's haben, durch die Verwendung des Herrn Bezirks-Commissärs v. Possaner die dazu erforderlich gewesenenen Transportmittel unentgeltlich beigelegt; doch damit ist noch bei Weitem nicht geholfen. Das Kreisamt hat sich, sobald es sich um Unterstützung wahrer Dürftiger handelte, noch niemals vergebens an die edlen Bewohner der k. k. Prov. Hauptstadt Laibach verwendet, es ersucht, es bittet Sie, eilen Sie der Lage dieser schrecklich Verunglückten zu Hülfe.

Der Stadtmagistrat wird jede Gabe an Naturalien, die hochwürdigen Herren Stadtpfarrer jede Spende an Geld mit innigstem Danke übernehmen, das Kreisamt sorgen, daß Alles in Gegenwart des Herrn Ortsseelsorgers und Gemeindevorstandes zur gewissenhaftesten Vertheilung lediglich an Jene gebracht werde, die Ihres Mitleidens, Ihrer Güte vorzugsweise würdig sind.

K. K. Kreisamt Laibach den 17. April 1834.

Joseph Gluck,
k. k. Gubernialrath und Kreishauptmann.